

Satzung über die Grundstücksentwässerung
in der Stadt Offenbach a. M.
(Grundstücksentwässerungssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 7, 19, 20, 50, 51 und 93 Abs. 1 sowie 121 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S. 534) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I, S. 562 in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I, S. 153) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.1992 (GVBl. I S. 170) sowie des § 1 bis 12 und 14 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I, S. 562) und des § 52 Hessisches Wassergesetz (HWG) in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I, S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.1997 (GVBl. S. 232), der §§ 1 bis 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Fassung vom 03.11.1994 (BGBl. 1 S. 3370) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HessAbwAG) in der Fassung vom 22.05.1997 (GVBl. I, S. 248), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.07.1997 (GVBl. I, S. 232) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main am 15.06.2000 eine Neufassung der

Grundstücksentwässerungssatzung

beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung
- § 2 Begriffsbestimmungen und allgemeine Regelungen

II. Anschluss- und Benutzungsbedingungen

- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 4 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Grundstücksanschluss
- § 6 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 7 Grundstückskläreinrichtungen
- § 8 Genehmigungspflicht
- § 9 Pflichten des Abwassereinleiters
- § 10 Vorbehandlungsanlagen
- § 11 Einleitungsverbote
- § 12 Einleitungsbeschränkungen
- § 13 Abwasserüberwachung
- § 14 Kanalbeitrag und Kanalbenutzungsgebühr
(einschließlich Abwasserabgabe)

III. Schlussbestimmungen

- § 15 Übergangsregelungen
- § 16 Haftung
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung

- (1) Der Eigenbetrieb Stadt Offenbach am Main – ESO -, Kommunale Dienstleistungen, betreibt für die Stadt Offenbach in deren Gebiet in Erfüllung ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung Abwasseranlagen als eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Der ESO bestimmt Art und Umfang der Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der ESO Dritter bedienen.

§ 2

Begriffsbestimmungen und allgemeine Regelungen

- (1) Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Abwasser

- das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder künstlich befestigter Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.

Abwasseranlage

- alle Einrichtungen zur Sammlung und Fortleitung von Abwasser sowie zur Abwasser- und Klärschlammbehandlung, die in der Regel dem allgemeinen Gebrauch dienen.

Abwasserbehandlungsanlage

- Einrichtungen, die dazu dienen, die Schadwirkung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen und den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten.

Hauptsammler

- Leitungen zum Transport des gesammelten Abwassers von der Ortslage (Abwassersammelleitungen) zur Behandlungsanlage einschließlich Regenrückhalte- und Regenüberlaufbecken.

Abwassersammelleitungen

- Leitungen zur Sammlung des über die Anschlusskanäle von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwassers in der Ortslage bis zum Hauptsammler bzw. zur Abwasserbehandlungsanlage.

Anschlusskanäle

- Leitungen von der Abwassersammelleitung bis zum Reinigungs- und Übergabeschacht an der Grundstücksgrenze bzw. bis zur Grundstücksgrenze soweit ein Reinigungs- und Übergabeschacht an der Grundstücksgrenze nicht vorhanden ist.

Grundstück

- Jeder zusammenhängende Grundbesitz ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

Grundstücksentwässerungsanlagen

- alle Einrichtungen auf den Grundstücken, die der Sammlung, Vorbehandlung, Behandlung und Ableitung des Abwassers dienen, einschließlich des Reinigungs- und Übergabeschachtes.

beschachtes an der Grundstücksgrenze bzw. soweit dieser nicht vorhanden ist, bis zur Grundstücksgrenze.

Grundstückskläreinrichtungen

- Kleinkläranlagen nach DIN 4261 und Behälter (abflusslose, wasserdichte Sammelgruben) nach § 43 Hessische Bauordnung.

Vorbehandlungsanlagen

- alle Einrichtungen auf dem Grundstück zur Verringerung der Schadstoffkonzentration des Abwassers.

Anschlussnehmer

- Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

Abwassereinleiter

- Anschlussnehmer und alle zur Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers Berechtigte und Verpflichtete (insbesondere Pächter, Mieter usw.) sowie alle, die der Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführen.

- (2) Abwasser darf nur über dafür vorgesehene Ablaufstellen auf dem Grundstück und leitungsgebunden der Abwasseranlage zugeleitet werden.
- (3) Alle Regelungen dieser Satzung geltend entsprechend auch für Anlagen, die nicht Bauliche Anlagen im Sinne der HBO sind (überwiegend nicht ortsfeste Anlagen) und für Abwasserableitungen von Liegenschaften, die nicht Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind (öffentlicher Raum).
- (4) a) Rückstauenebene ist die Oberkante der nächsten, obenliegenden (entgegen der Fließrichtung) Schachtabdeckung der Abwassersammelleitung, an die der Anschlusskanal des betreffenden Grundstückes angeschlossen ist, mindestens jedoch die Straßenoberkante an der Anschlussstelle.
b) Abweichend hiervon beträgt die Rückstauenebene für Teile des Stadtteiles Kaiserlei mindestens NN + 98,50 m. Dieses Gebiet ist wie folgt begrenzt:
 - nördliche Begrenzung: Südliches Mainufer.
 - westliche Begrenzung: Stadtgrenze nach Frankfurt/Main.
 - südliche Begrenzung: Nordseite Strahlenbergerstraße.
 - östliche Begrenzung: Westseite Goethering mit gefluchteter Verlängerung zum Main.

II. Anschluss- und Benutzungsbedingungen

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jedes Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, ist vom Anschlussnehmer an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Abwassersammelleitung erschlossen ist.
- (2) Jeder Abwassereinleiter muss Abwasser, das der Beseitigungspflicht nach § 52 Abs. 1 HWG und der Überlassungspflicht nach § 52 Abs. 2 HWG unterliegt, der Abwasseranlage zuführen.
- (3) Niederschlagswasser kann vor der Überlassung auch als Brauchwasser für Haushalt und Gewerbe genutzt werden.

§ 4**Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Vom Anschluss- und Benutzungszwang können auf Antrag unter dem Vorbehalt des Widerrufs Grundstücke oder Grundstücksteile befreit werden, wenn ein Anschluss nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist. Die Befreiung kann nur erteilt werden, wenn die anderweitige ordnungsgemäße Beseitigung oder Verwertung des Abwassers sichergestellt ist.
- (2) Die Pflicht zur Überlassung des angefallenen Abwassers entfällt:
 - a) für Abwasser, dessen Einleitung in ein Gewässer wasserrechtlich erlaubt ist, für die Dauer der Erlaubnis,
 - b) für Abwasser aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder Gärtnereibetrieben, das in dem Betrieb, in dem es angefallen ist, unter Beachtung der wasser- und abfallrechtlichen Bestimmungen zur Bodenbehandlung Verwendung findet,
 - c) für Niederschlagswasser, das zur Gartenbewässerung benutzt wird,
 - d) für Niederschlagswasser, das aufgrund einer kommunalen Satzung nach § 44 Abs. 3 HWG oder mit Erlaubnis der Wasserbehörde versickert wird.

§ 5**Grundstücksanschluss**

- (1) Jedes Grundstück ist gesondert und unmittelbar an die Abwasseranlage anzuschließen. Unter besonderen Umständen kann der ESO anordnen oder gestatten, - dass mehrere Grundstücke über einen Anschluss entwässert werden, - oder durch separate Leitungen über das an der Abwasseranlage liegende Grundstück Hinterliegergrundstücke entwässert werden, sofern die hierfür maßgeblichen Teile der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage durch Grunddienstbarkeit oder Baulasteintragung gesichert sind. In diesen Fällen gilt jeder der beteiligten Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer und jedes der beteiligten Grundstücke als an die Abwasseranlage angeschlossen.
- (2) Der ESO bestimmt Art und Lage des Anschlusses, Anzahl, Material, Führung, lichte Weite, Baubeginn und Inbetriebnahme der Anschlusskanäle sowie Art und Lage der Reinigungs- und Übergabeschächte/-öffnungen nach den Verhältnissen der Abwasseranlage und der einzelnen Grundstücke. Der ESO bestimmt auch Art und Zeitpunkt des Rückbaues nicht mehr benötigter Anschlusskanäle.
- (3) Der Anschlusskanal steht im Eigentum des Anschlussnehmers.
- (4) Anschlusskanäle dürfen nur von einem vom ESO zugelassenen Unternehmer auf Auftrag und für Rechnung des Anschlussnehmers hergestellt, verändert, instandgesetzt oder entfernt werden.
- (5) Anschlusskanäle müssen nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden.

§ 6**Grundstücksentwässerungsanlagen**

Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden.

§ 7**Grundstückskläreinrichtungen**

- (1) Grundstückskläreinrichtungen müssen nach den jeweils geltenden bau –und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik geplant, hergestellt, unterhalten, und betrieben werden, wenn ein Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, nicht an die Abwasseranlage angeschlossen ist, weil keine Abwassersammelleitung vorhanden ist oder eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise erteilt ist.
- (2) Grundstückskläreinrichtungen dürfen nicht mehr betrieben werden, wenn die Möglichkeit geschaffen ist, das Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen. Mit dem Anschluss des Grundstücks hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten die Grundstückskläreinrichtungen stillzulegen.
- (3) Die Entleerung und Beseitigung der in den Grundstückskläreinrichtungen anfallenden Schlämme und Abwasser erfolgt durch den ESO.
- (4) Der Antrag auf Abholung ist so rechtzeitig beim ESO zu stellen, dass ein Überlaufen der Grundstückskläreinrichtungen mit Sicherheit unterbleibt. Den Termin für die Abholung bestimmt der ESO
- (5) Für die Entleerung und Beseitigung nach Abs. 3 erhebt der ESO Gebühren gem. § 14 dieser Satzung.

§ 8**Genehmigungspflicht**

- (1) Die Herstellung und jede Änderung des Grundstücksanschlusses bedürfen der Genehmigung durch den ESO. Der Antrag ist schriftlich (unter Verwendung der beim ESO erhältlichen Vordrucke) zu stellen. Dem Antrag sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Der ESO kann Ergänzungen zu den Unterlagen und andere Nachweise verlangen oder eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn dies aus sachlichen Gründen erforderlich ist.
- (2) Die Genehmigung kann mit Befristungen und Bedingungen erlassen und mit Auflagen und Vorbehalten verbunden werden, um die Erfüllung der in § 5 genannten Bestimmungen sicherzustellen.

§ 9**Pflichten des Abwassereinleiters**

- (1) Der Abwassereinleiter ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Anschlusskanäle und der Grundstücksentwässerungsanlage, die Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit und die Errechnung der Beiträge, Gebühren und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Abwassereinleiter hat die Anschlusskanäle und die Grundstücksentwässerungsanlage auf seine Kosten stets in einem ordnungsgemäßen, betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Er hat dem ESO unverzüglich jede Beschädigung an den Anschlusskanälen und der Grundstücksentwässerungsanlage oder sonstige Störungen des Betriebsablaufs mitzuteilen und für deren unmittelbare Beseitigung zu sorgen. Dies gilt insbesondere, wenn wassergefährdende Stoffe auslaufen und in die Abwasseranlage gelangen können. Bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist der ESO berechtigt, entsprechende Sicherheitsmaßnahmen auf Kosten des Verursachers oder Abwassereinleiters einzuleiten.
- (3) Wenn sich Art, Menge, Verschmutzungsgrad oder Schlammanteil des Abwassers wesentlich ändern, hat der Abwassereinleiter dies unaufgefordert dem ESO mitzuteilen.
- (4) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind dem ESO vom bisherigen und neuen Anschlussnehmer unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage hat sich jeder Abwassereinleiter auf eigene Kosten selbst zu schützen.

- (6) Der Abwassereinleiter ist verpflichtet, Grundstücksentwässerungsanlagen und Anschlusskanäle auf Verlangen des ESO auf seine Kosten anzupassen, wenn notwendige Änderungen oder Erweiterungen an der Abwasseranlage, Änderungen gesetzlicher oder technischer Bestimmungen oder Änderungen an den Grundstücksgrenzen dies notwendig machen. Der ESO legt im Einzelfall fest, in welcher Frist und auf welche Weise die Anpassung erfolgen muss.
- (7) Einleiter nicht häuslichen Abwassers sind verpflichtet, auf Verlangen des ESO auf ihre Kosten einen Kontroll- und Übergabeschacht zu errichten, Geräte und Instrumente zur Messung und Registrierung der Abwassermengen sowie der Beschaffenheit der Abwässer anzubringen, zu betreiben und in ordnungsgemäßen, betriebsfähigem Zustand zu erhalten.
- (8) Bei berechtigtem Verdacht auf Schäden am Anschlusskanal oder beabsichtigter Weiternutzung bestehender Anschlusskanäle bei wesentlichen Änderungen oder Neuherstellung der Grundstücksentwässerungsanlage hat der Abwassereinleiter auf Verlangen des ESO auf seine Kosten eine Untersuchung des Anschlusskanales vornehmen zu lassen. Die Art der Untersuchung bestimmt der ESO unter Beachtung des § 5 Abs. 5.

§ 10

Vorbehandlungsanlagen

- (1) Einleiter von nicht häuslichem Abwasser sind auf Verlangen des ESO verpflichtet, das Abwasser vor der Einleitung in die Abwasseranlage unter Beachtung des § 6 dieser Satzung vorzubehandeln. Dies gilt insbesondere, wenn nachteilige Wirkungen nach § 11 Abs. 1 zu besorgen sind.
- (2) Der Betreiber von Vorbehandlungsanlagen hat durch Eigenkontrollen zu überwachen und zu gewährleisten, dass die nach § 11 von der Einleitung ausgeschlossenen Stoffe nicht in die Abwasseranlage gelangen und die in § 12 festgesetzten Grenzwerte nicht überschritten werden. Er hat eine Person zu benennen, die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage verantwortlich ist.

§ 11

Einleitungsverbote

- (1) In die Abwasseranlage darf kein Abwasser eingeleitet werden, das
 - Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen gefährdet,
 - den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage stört,
 - die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung gefährdet,
 - den Gewässerzustand nachhaltig beeinträchtigt,
 - sich sonst umweltschädigend auswirkt.

Es darf nur frisches oder in zulässiger Weise vorbehandeltes Abwasser eingeleitet werden.

- (2) Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden können sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen, dürfen nicht in die Abwasseranlage eingebracht werden. Hierzu gehören z. B.:
 - Schutt; Asche; Müll; Glas; Sand; Zement; Mörtel; Kalkhydrat; Fasern; Textilien;
 - Kunstharz; Lacke; Farben; Bitumen; Teer; Kunststoffe;
 - Blut; Schlachtabfälle; Borsten; Lederreste;
 - Jauche; Gülle; Mist; Silagesickersaft; Schlempe; Trub, Trester; Krautwasser; Hefe;
 - Benzin; Heizöl; Schmieröl; tierische und pflanzliche Öle und Fette;
 - Säuren und Laugen; halogenierte Kohlenwasserstoffe; toxische Stoffe;
 - der Inhalt von Chemietoiletten.

Das Einleiten von Kondensaten aus privaten gas- und ölbetriebenen Feuerungsanlagen (Brennwertanlagen) ist genehmigungsfähig, wenn die Bestimmungen und Richtwerte des ATV-Merkblattes M 251 in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden.

- (3) Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkessel und das Einleiten von Kühlwasser sind nicht gestattet.
- (4) Das Einleiten von Grund- und Quellwasser ist grundsätzlich unzulässig. Soweit Hausdränagen vor Inkrafttreten dieser Satzung zulässigerweise an die Abwasseranlage angeschlossen worden sind, genießen diese Anschlüsse Bestandsschutz bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine anderweitige Entsorgung des Grundwassers billigerweise verlangt werden kann.

§ 12 Einleitungsbeschränkungen

- (1) Das Verbot nach § 11 erstreckt sich auf das Einleiten und Einbringen von Stoffen der dort beschriebenen Eignung in Schmutz- und Mischwasserkanäle – vorbehaltlich der nachstehenden Absätze – dann nicht, wenn folgende Grenzwerte in der nicht abgesetzten, homogenisierten, qualifizierten Stichprobe eingehalten wird:

Physikalische Parameter

Temperatur	35 °C
ph-Wert	6- 10
Absetzbare Stoffe aus Abwasservorbehandlungsanlagen	1 ml/l

Organische Stoffe und Lösungsmittel

Organische Lösungsmittel	10 mg/l
Halogenierte Kohlenwasserstoffe, berechnet als organisch gebundenes Chlor	1 mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) angegeben als Chlorid	1 mg/l
Phenolindex	20 mg/l
Kohlenwasserstoffe	20 mg/l
Schwerflüchtige lipophile Stoffe	100 mg/l

Anorganische Stoffe (gelöst)

Nitrit (berechnet als Stickstoff)	10 mg/l
Cyanid, gesamt	5 mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar	0,2 mg/l
Sulfat	400 mg/l

Anorganische Stoffe (gesamt)

Arsen	0,1 mg/l
Blei	2 mg/l
Cadmium	0,5 mg/l
Chrom, gesamt	2 mg/l
Chrom (VI)	0,2 mg/l
Kupfer	2 mg/l
Nickel	2 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
Silber	0,5 mg/l
Zink	5 mg/l
Zinn	3 mg/l

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen.

- (2) Werden von der Obersten Wasserbehörde Anforderungen zur Behandlung und/oder Zurückhaltung bestimmter Abwasserinhaltsstoffe amtlich eingeführt, können die davon betroffenen Einleitungsgrenzwerte als eingehalten gelten, wenn der Abwassereinleiter zweifelsfrei nachweist, dass die gestellten Anforderungen vollständig erfüllt werden.
- (3) Im Bedarfsfall können
 - a) für nicht in Abs. 1 genannte Stoffe Grenzwerte festgelegt werden,
 - b) unabhängig von den festgesetzten Grenzwerten Frachtmengenbegrenzungen festgelegt werden,
 - c) höhere Grenzwerte unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn innerhalb dieser Grenzen Beeinträchtigungen und Schädigungen nach § 11 (Einleitverbote) nicht zu besorgen sind,
 - d) geringere Grenzwerte und Frachtmengenbegrenzungen festgesetzt werden, wenn Beeinträchtigungen und Schädigungen nach § 11 (Einleitverbote) zu besorgen sind.
- (4) Das Verdünnen des Abwassers zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.
- (5) Für das Einleiten von Abwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung.
- (6) Abwasser das gentechnisch verändertes Material enthalten kann, darf nur sterilisiert in die Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (7) Fallen auf einem Grundstück erhöhte Abwassermengen stoßweise an, die zu Belastungen bei der Abwasserableitung und –behandlung führen, ist das Abwasser auf dem angeschlossenen Grundstück zu puffern und gleichmäßig in die Abwasseranlage einzuleiten.
- (8) In Ausnahmefällen kann die vorübergehende Einleitung von Grundwasser in die Abwasseranlage erlaubt werden. Hierzu ist beim ESO ein entsprechender Antrag zu stellen. Für die Einleitung von Grundwasser werden Gebühren nach § 14 dieser Satzung erhoben.

§ 13

Abwasserüberwachung

- (1) Der ESO überwacht die Einleitungen nicht häuslichen Abwassers entsprechend den Bestimmungen der nach § 53 Abs. 3 HWG erlassenen Rechtsverordnung (Eigenkontrollverordnung) in der jeweils gültigen Fassung und zur Sicherung der Grundsätze nach den §§ 11 und 12 dieser Satzung. Der ESO kann mit der Überwachung eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle beauftragen.
- (2) Die Betriebsüberwachung, die Entnahme von Abwasserproben sowie die Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen durch die Beauftragten des ESO erfolgen in der Regel unangemeldet. Den Beauftragten des ESO, die sich auf Verlangen ausweisen, ist hierzu ungehindert Zutritt zu allen in Frage kommenden Betriebsgrundstücken und Räumen sowie Anlagen auf den Grundstücken zu gewähren und die Überprüfung zu ermöglichen.
- (3) Die Überwachung der Einleitungen nicht häuslichen Abwassers durch den ESO erfolgt unabhängig von einer im Einzelfall von der Wasserbehörde geforderten oder gesetzlich vorgeschriebenen Überwachung.
- (4) Die Überwachung erfolgt unter Zugrundelegung der in § 12 Abs. 1 und 3 festgelegten Einleitungsgrenzwerte sowie der in wasserrechtlichen Bescheiden enthaltenen Vorgaben.
- (5) Der ESO kann auf Grund der in Abs. 1 genannten Rechtsverordnung je nach Beschaffenheit des Abwassers die Entnahmestellen für Abwasserproben, die Untersuchungshäufigkeit, die Untersuchungsparameter sowie Art und Dauer der Probeentnahmen in einem Messprogramm festlegen. Das Messprogramm kann vom ESO jederzeit an die Ergebnisse der laufenden Überwachung angepasst werden. Der Abwasserein-

leiter kann vom ESO zusätzliche Untersuchungen des Abwassers verlangen, nicht jedoch deren Zeitpunkt bestimmen.

- (6) Maßgeblich für die Einhaltung der Einleiterbedingungen ist der Ort des Abwasseranfalls oder der Ablauf der Vorbehandlungsanlage.
- (7) Die Kostenerstattung für die Abwasserüberwachung erfolgt gemäß § 14 dieser Satzung.

§ 14 Kanalbeitrag und Kanalbenutzungsgebühr (einschließlich Abwasserabgabe)

Kanalbeitrag und Kanalbenutzungsgebühr (einschl. Abwasserabgabe) und Erstattungsansprüche werden nach Maßgabe einer besonderen Beitrags- und Gebührenordnung erhoben.

III. Schlussbestimmungen

§ 15 Übergangsregelungen

Bestehende Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen sind spätestens innerhalb von einem Jahr nach in Kraft treten dieser Satzung so auszustatten, dass die mit dieser Satzung neu eingeführten Anforderungen an die Abwassereinleitung erfüllt werden. In begründeten Fällen können Fristverlängerungen gewährt werden.

§ 16 Haftung

- (1) Der Abwassereinleiter haftet für alle Schäden an der Abwasseranlage, die durch Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Satzung, die darin in Bezug genommenen Vorschriften oder gegen die auf Grund der Satzung erlassenen Anordnungen entstehen. Er hat den ESO von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die auf Grund derartiger Schäden gegen ihn geltend gemacht werden.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (3) Weitergehende Haftungsverpflichtungen auf Grund sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bleiben unberührt.
- (4) Für Schäden, die infolge von höherer Gewalt, Naturereignissen wie starke Niederschläge, Hochwasser, Schneeschmelze, Wolkenbruch, Rückstau bei Hochwasser, Stauungen des Abwasserablaufes und dergleichen entstehen, wird vom ESO weder Schadensersatz noch Minderung der Gebühren gewährt. Dies gilt auch für Schäden, die durch sonstige Betriebsstörungen, z. B. infolge Ausbesserungsarbeiten oder sonstigen Stauungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, es sei denn, der ESO hat diese Störungen wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 1 ein Grundstück nicht an die Abwasseranlage anschließt,
 2. § 3 Abs. 2 Abwasser, das der Beseitigungspflicht unterliegt, nicht der Abwasseranlage zuführt,
 3. § 5 Abs. 1 das Grundstück nicht gesondert und unmittelbar an die Abwasseranlage anschließt,
 4. § 5 Abs. 2 den Anschluss abweichend von den Festlegungen herstellt,
 5. § 5 Abs. 4 den Anschluss vom anderen als den zugelassenen Unternehmen herstellen, verändern, instandsetzen oder entfernen lässt,
 6. § 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik plant, herstellt, unterhält und betreibt,
 7. § 7 Abs. 1 die Grundstückskläreinrichtungen nicht nach den geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik plant, herstellt, unterhält und betreibt,
 8. § 7 Abs. 2 Grundstückskläreinrichtungen betreibt, obwohl die Möglichkeit geschaffen ist, das Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, und Grundstückskläreinrichtungen nicht auf seine Kosten stilllegt,
 9. § 7 Abs. 4 den Antrag auf Abholung nicht rechtzeitig beim ESO stellt,
 10. § 8 Abs. 1 den Grundstücksanschluss ohne Genehmigung herstellt oder ändert,
 11. § 8 Abs. 2 Befristungen, Bedingungen, Auflagen und Vorbehalte nicht einhält oder erfüllt,
 12. § 9 Abs. 1 die für die Prüfung der Anschlusskanäle, der Grundstücksentwässerungsanlage, die Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit, die Errechnung der Beiträge, Gebühren und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.
 13. § 9 Abs. 2 Satz 1 die Anschlusskanäle und die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in einem ordnungsgemäßen, betriebsfähigen Zustand erhält,
 14. § 9 Abs. 2 Satz 2 nicht unverzüglich jede Beschädigung an den Anschlusskanälen und der Grundstücksentwässerungsanlage oder sonstige Störungen des Betriebsablaufs mitteilt und für deren unmittelbare Beseitigung sorgt.
 15. § 9 Abs. 3 wesentliche Änderungen von Art, Menge, Verschmutzungsgrad oder Schammanteil des Abwassers dem ESO nicht unaufgefordert mitteilt,
 16. § 9 Abs. 4 Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht dem ESO nicht unverzüglich mitteilt,
 17. § 9 Abs. 6 Grundstücksentwässerungsanlagen und Anschlusskanäle nicht in der geforderten Weise und Frist anpasst,
 18. § 9 Abs. 7 einen Kontroll- und Übergabeschacht nicht errichtet, Geräte und Instrumente zur Messung und Registrierung der Abwassermengen sowie der Beschaffenheit der Abwässer nicht anbringt, betreibt und in ordnungsgemäßen, betriebsfähigem Zustand erhält,
 19. § 9 Abs. 8 Anschlusskanäle nicht auf Verlangen des ESO untersucht,
 20. § 10 Abs. 1 dem Verlangen des ESO nicht nachkommt, Vorbehandlungsanlagen zu errichten,
 21. § 10 Abs. 2 Vorbehandlungsanlagen nicht ordnungsgemäß betreibt,

22. § 11 Abs. 1 Abwasser der dort beschriebenen Eignung einleitet,
23. § 11 Abs. 2 die dort genannten Abfälle und Stoffe in die Abwasseranlage einbringt,
24. § 11 Abs. 3 die dort genannten Anlagen an die Abwasseranlage anschließt oder Kühlwasser einleitet,
25. § 11 Abs. 4 Grund- und Quellwasser in die Abwasseranlage einleitet,
26. § 12 Abs. 1 und 3 die in dieser Vorschrift oder vom ESO festgesetzten Grenzwerte oder Frachtmengenbegrenzungen überschreitet,
27. § 12 Abs. 4 Abwasser zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte verdünnt,
28. § 13 Abs. 2 die Betriebsüberwachung und Durchführung von Kontrollen verhindert,
29. § 15 bestehende Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der geforderten Frist den Anforderungen dieser Satzung anpasst.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von DM 5,- bis zu DM 100.000,- geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen eine höhere Geldbuße vorsehen. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Träger aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß nicht aus, so kann es überschritten werden. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinn des § 36 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Offenbach am Main. Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach sonstigen Bußgeldvorschriften, insbesondere nach § 5 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG), bleibt unberührt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Grundstücksentwässerungssatzung tritt am 01.07.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung der Stadt Offenbach vom 07.12.1993 außer Kraft.

Offenbach am Main, den 23. Juni 2000
Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main

Grandke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung in der „Offenbach Post“ am 30.06.2000